

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0008/25/1-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**  
**Datum des Beschlusses:** **28.04.2025**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 04.01.2025 einen Beitrag mit dem Titel „Sie schauen mich böse an: Mann wird beleidigt, weil er Corona-Maske trägt“. Darin berichtet die Zeitung von einem Krankenpfleger, der an öffentlichen Orten weiterhin eine FFP2-Atemschutzmaske trägt. Er mache das, um sich und andere zu schützen, heißt es weiter. Doch immer wieder brüllten ihm wildfremde Menschen „Corona, Corona“ hinterher oder husteten demonstrativ bei seinem Anblick. Dabei gebe es ernste Gründe, warum jemand heute noch Schutzmaske trägt.

Die Zeitung zitiert auch einen Facharzt für Umwelt- und Hygienemedizin einer Klinik. Der befürworte das Tragen eines Mund-Nasenschutzes, rate aber anstatt einer FFP2-Maske zu einem enganliegenden medizinischen Mund-Nasenschutz (OP-Maske). Diese Maskenart reiche aus und schütze die Träger „wirksam vor der Übertragung von Viren und Bakterien durch Tröpfcheninfektion.“ Das Risiko, sich mit Covid-19, Influenza oder anderen Infektionen anzustecken, reduziere sich. OP-Masken schützten auch andere Menschen wirksam vor Infektionen. „Wenn der Träger selbst infiziert ist, werden Tröpfchen und Aerosole, die Viren enthalten, effektiv zurückgehalten“, zitiert die Zeitung den Arzt.

II. Zwei Beschwerdeführer kritisieren den Artikel. Sie machen Verstöße gegen die Ziffern 2, 3 und 14 des Pressekodex geltend. Beide stören sich an den Aussagen des Arztes zum Tragen von Schutzmasken. Einer schreibt:

*„Herr [Name Arzt] ist hier nicht auf dem neuesten Stand. Gegen Aerosole helfen nur FFP2/3-Masken. Der Schutz durch OP-Masken ist weder für den Träger noch die Menschen gegenüber nennenswert. FFP2/3-Masken schützen Träger & die Menschen gegenüber. Der Aufruf zum Tragen einer OP-Maske ist fatal. Die Aussage ist gefährlich! Menschen lesen dies & tragen eine OP-Maske, die ihnen nicht den durch Müller vorgegaukelten Schutz bietet.“*

Der Beschwerdeführer führt mehrere Studien und Quellen auf, die belegen, dass OP-Masken zumindest gegen Aerosole nicht wirksam sind. Der zweite Beschwerdeführer schreibt, die Aussagen des Arztes zu Aerosolen und OP-Masken seien „nach gegenwärtigem Stand der Wissenschaft falsch und irreführend.“

III. Für die Beschwerdegegnerin nimmt der Chefredakteur Stellung. Er schreibt, regionale Tagespresse wie die eigene Zeitung habe die Aufgabe über relevante Themen des Zeitgeschehens zu berichten. Wenn zu einem solchen Thema ein örtlicher Experte befragt und zitiert werde, könnten dessen Aussagen naturgemäß nicht jedes Mal überprüft werden, als handele es sich um eine Doktorarbeit.

Es könne auch nicht jedes Mal der von einem der Beschwerdeführer erwähnte „neueste Stand“ der Wissenschaft ermittelt werden. Das Zitat des Hygienikers sei zudem klar als Einzelmeinung erkennbar („Das sagt ein Arzt zum Tragen der Maske“). Die Position des Arztes sei auch erkennbar weder grober Unfug noch äußerst exponiert, was eine weitergehende Einordnung erforderlich gemacht hätte. Insofern gehe die Beschwerde hier insgesamt fehl, weil sie Maßstäbe an die Berichterstattung anlege, die die Zeitung als tagesaktuelle Presse nicht erfüllen könne.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Redaktionen müssen kontroverse Tatsachenbehauptungen von Gesprächspartnern auf ihre Richtigkeit überprüfen und einordnen. Im vorliegenden Bericht hätte entsprechend erwähnt werden müssen, dass zahlreiche Experten die Wirksamkeit von OP-Masken als niedriger als jene von FFP2-Masken bewerten. Diesen Kontext hat die Zeitung nicht geliefert.

### **C. Ergebnis**

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 4 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 6 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>